

Herrn Bezirksverordneten
Klaus Mindrup

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Frau Sabine Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister
Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage KA-0406/VII

über

Vollzug von Energieeinsparverordnungen und EnEV-DV

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Für den Vollzug der Vorschriften zur Energieeffizienz von Gebäuden (Neubau und Bestand) sind in Berlin die Bauämter der Bezirke zuständig.

Mit den folgenden Fragen soll geklärt werden, ob die bestehenden Instrumente in der Lage sind, die vom Gesetzgeber festgelegten Vorgaben in der Praxis einzuhalten.

Ich frage das Bezirksamt:

1) *Baugenehmigungen und EnEV*

Nach der EnEV-Durchführungsverordnung Berlin (EnEV-DV Bln 2009) ist neben dem Nachweis nach Energieeinsparverordnung (EnEV) oftmals auch ein Nachweis durch einen Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung erforderlich.

Ich frage daher den Bezirk:

- a. *Wie viele Baugenehmigungen hat der Bezirk in den letzten drei Jahren (2010, 11, 12) erteilt und*

Anzahl der verfügbaren Baugenehmigungen:

2010: 981 (nicht exakt zu ermitteln, da im Jahr 2010 ein Wechsel des elektronischen Bearbeitungssystems erfolgte)

2011: 1.092

2012: 1.165

- b. *für wie viele dieser Bauvorhaben war auch ein Nachweis durch einen Prüfsachverständigen erforderlich?*

(Bitte die Zahlen differenziert nach Jahr, Errichtung/Änderung und Wohn-/Nichtwohngebäude tabellarisch aufschlüsseln).

Eine Übersicht über Bauvorhaben, für die ein Nachweis durch einen Prüfsachverständigen erforderlich wurde (differenziert nach Jahr, Errichtung/Änderung und Wohn-/Nichtwohngebäude, tabellarisch aufgeschlüsselt), kann nicht zusammengestellt werden.

Denn allgemein gilt für den Vollzug der EnEV in Verbindung mit der EnEV - Durchführungsverordnung: Die Nachweise nach der EnEV unterliegen keiner generellen Prüfung durch eine zuständige **Ordnungsbehörde**. Sie sind in Berlin unabhängig von bauordnungsrechtlichen Verfahren zu führen. Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung sind von dem nach der EnEV verantwortlichen **Bauherren** als private Sachverständige bei energetischen Maßnahmen einzubinden, bei denen eine gebäudebezogene Energiebilanzierung durchgeführt wird. Im Auftrag des Bauherren überprüfen Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung die EnEV-konforme Nachweis- und Bauausführung bei Neubaumaßnahmen und unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Änderungen im Bestand. Somit sichern Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung die Qualität der EnEV-Nachweise und der Energieausweise sowie der EnEV-konformen Bauausführung.

2) *Baufertigstellungen und EnEV*

- a. *Wie viele Anzeigen der Baufertigstellung (aufgeschlüsselt nach Errichtung und Änderung) hat der Bezirk in den letzten drei Jahren (wenn möglich 2010, 11, 12) erhalten?*
- b) *Wie viele Bauabnahmen vor Ort wurden in diesem Zeitraum durch Mitarbeiter des Bezirksamtes durchgeführt?*

Eine Übersicht über die eingegangenen Anzeigen zur Baufertigstellung (aufgeschlüsselt nach Errichtung und Änderung) und die Anzahl der durchgeführten Besichtigungen in den letzten drei Jahren ist auf elektronischem Wege nicht erstellbar. Eine händische Recherche ist unter Bezug der zu Frage 1 gemachten Mengenangaben nicht leistbar.

3) *EnEV-Kontrolle und Verstöße*

- a. *Wie sichert der Bezirk, dass in angezeigten und genehmigungsfreien Bau- und Modernisierungsmaßnahmen die Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) eingehalten werden?*

Der Bezirk kann nicht sichern, dass bei angezeigten und genehmigungsfreien Bau- und Modernisierungsmaßnahmen die Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) eingehalten werden (siehe hierzu die Zuständigkeiten in Antwort zu Frage 1).

- b. *Wie viele Hinweise und Anzeigen (privat und öffentlich) wegen Verdacht auf Nicht-Einhaltung der EnEV sind in den letzten drei Jahren im Bezirk eingegangen und wie geht die Bauaufsicht damit um?*

Im Bezirk Pankow, speziell dem Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, sind in den letzten drei Jahren geschätzt drei bis fünf (private) Anzeigen wegen Verdacht auf Nicht-Einhaltung der EnEV eingegangen. Eine detaillierte Übersicht darüber wird nicht geführt.

Die Bauaufsicht geht entsprechend der unter zu Frage 1 erfolgten Ausführungen mit den Anzeigen um. Der Bauherr wird auf seine Pflichten, die sich aus dem Vollzug der EnEV ergeben, hingewiesen.

Jens-Holger Kirchner